

Abschrift

Generalverzeichnis – Buch für die

Junggesellschaft zu Ebergötzen

1849

Ordnungsreglement für die Junggesellschaft

§ I

Die Junggesellschaft besteht aus den hier Heimatsberechtigten Mitgliedern, welche sich eingekauft, und in das Register der Junggesellschaft aufgezeichnet sind.

§ II

Ein jedes Individuum welches den Wunsch hegt der Gesellschaft bei zu treten, gelange erst nach der Ratification in den Besitz der Rechte eines Junggesellen.

§ III

Die Rechte eines Junggesellen bestehen 1stens aus dem Stimm- und 2tens im Wahlrecht.

§ IV

Davon sind ausgeschlossen:

1stens wer durch eine Kriminale – Untersuchung seine Ehre befleckt hat und 2tens, der den guten Ruf eines Junggesellen mittels tätlichen Beweises verloren hat.

§ V

Das Wahlrecht besteht darin, dass ein jeder der den Erfordernissen des Reglements genüge geleistet hat, bei der Wahl der Offiziere seine Stimme geltend machen kann und als selbiger auch zum Offizier gewählt werden, worüber jedoch die Majorität zu verfügen hat.

§ VI

Die Wahl geschieht öffentlich unter der Leitung des Auditörs, mittels Abstimmung, an einem dazu anberaumten Termin.

§ VII

Der Auditör vom letzt verflossenen Feste, ist verpflichtet alle Effekten der Junggesellschaft mit nach dem verzeichneten Wahlort zu bringen. Und im Fall er seiner Funktion entbunden würde, dieselbige dem Gewählten zu übergeben. Wo sich auch zugleich die Junggesellschaft von dem Vorhandensein wie auch von dem Zustand der Effekten überzeugen kann.

§ VIII

Bevor zur Wahl geschritten wird, muss ein jeder Teilnehmer derselben, mit dem hier niedergeschriebenen Gesetz - § bekannt gemacht werden, damit er im Übertretungsfall sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Denn ein jeder Gewählter macht sich verbindlich vor der, von der Junggesellschaft dazu eingesetzte Prüfungs-Comission bestehend aus zwei Mitgliedern, über Tun und Lassen ohne Vorzug Rechenschaft abzulegen.

§ IX

Alle Vergehen die während der Dauer des Festes begangen, (jedoch mit Ausschluss des § XI) werden von einer von der Junggesellschaft dazu ernannten Comission (bestehend aus sechs Mitgliedern) verurteilt und bestraft.

§ X

Die Commission hält während der Dauer des Festes täglich einmal Sitzung unter dem Vorsitz des Auditor (als (der Siebte) das siebente Mitglied) welcher die Art und Strafe provisorisch bestimmt, wo von jedoch die Commission mittels Abstimmung den Ausschlag gibt.

Und damit ein jeder nach seiner heiligsten Überzeugung das Urteil spricht, wird jedes Agitieren der Stimmen streng untersagt und mit der nachdrücklichsten Strafe gerügt.

§ XI

Tätlichkeiten gegen Recht und Ordnung wie z.B. Schlägereien, oder was sonst störend auf den Gang des Festes einwirkt, wird dem ordentlichen Gericht übergeben.

§ XII

Jeder Teilnehmer des Festes kann nur beim Scheibenschießen etwas gewinnen, wenn er sich eingekauft hat und eingeschrieben ist.

§ XIII

Alle Fremde können nur erst gewinnen, wenn er durch einen 5-jährigen Aufenthalt sich legitimieren kann. Ausnahmen kann nur die Junggesellschaft machen.

Abgeschrieben von Ernst Jänicke

Ebergötzen, den 4. Oktober 1960